3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30. Mai 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 9. Änderungsgesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 16.09.2015, in der Sitzung am TT.MM.2019 (Beschluss-Nr.: 1418/19) beschlossen:

Artikel 1 § 2 Benutzungsgebühren

Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 (2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

Artikel 2 § 3 Schmutzwassergebühr

- Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

 (3) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen, so wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage dieser Schätzung ist grundsätzlich der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjahresverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung insbesondere nach dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des letzten Kalenderjahres pro Einwohner. Falls ein solcher Verbrauch nicht herangezogen werden kann, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch des nachfolgenden Veranlagungszeitraumes.
- Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

 (4) Wird durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vorgeklärtes bzw.
 vorbehandeltes Schmutzwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal oder in die öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet, wird eine geminderte
 Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.
- Abs. 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(5) Soweit Wasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die nicht zugeführte Wassermenge ist über geeichte Zähler nachzuweisen. Die Zähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen. Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) und jede weitere Abnahme infolge des Zählerwechsels (technische Kontrolle und Verplombung) sind gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer d) dieser Satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt – vorbehaltlich stichprobenartiger Kontrollablesungen durch die Stadt – dem Antragsteller.

Die Zählerstände sind der Stadt - soweit nicht gesondert vereinbart - analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, unentgeltlich schriftlich zu melden.

Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der technischen oder baulichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch den Antragsteller auf dessen Kosten durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Sachverständigengutachten) erbracht werden.

- Abs. 6 a) wird geändert und erhält folgende Fassung:
 a) Im Falle einer landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr und Vieheinheit (VE) eine pauschale Menge (Anlage 1) des gemessenen Wassers aus den Versorgungsanlagen nach Abs. 1 a) und b) abgesetzt werden. Zur Ermittlung der Vieheinheiten findet der als Anlage beigefügte Umrechnungsschlüssel Anwendung. Die Anzahl der Tiere ergibt sich aus dem zum 01. Januar des Abrechnungsjahres im Beitragsbescheid der Thüringer Tierseuchenkasse ausgewiesenen Tierbestand. Der schriftliche Antrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Die nach der pauschalen Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des Vorjahres pro Einwohner entsprechen. Ist dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzung entsprechend zu verringern.
- Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt
 - a) für die Einleitung von Schmutzwasser

1,82 Euro/m³

b) für die Einleitung von Schmutzwasser (gemäß Abs. 4)

0,84 Euro/m³

Artikel 3 § 4 Niederschlagswassergebühr

- Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - (1) Maßstab für die jährliche Niederschlagswassergebühr sind überdachte und weitere befestigte Flächen eines Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:
 - a) Grundfläche unter dem Dach

aa) bei geneigten Dächern und Flachdächern	1,00
ab) bei begrünten Dächern und Kiesdächern	0,40
b) befestigte Flächen	
ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten; verfugtes Pflaster (gebundene Ausführung) o. ä.	1,00
bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster(ungebundene Ausführung) o. ä.	0,60
bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke, "Öko-Pflaster" o. ä.	0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Summe der versiegelten und gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr
 0,80 Euro/m².

Artikel 4 § 5 Beseitigungsgebühr

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube 34,46 Euro/m³ b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage 41,97 Euro/m³

Artikel 5 § 7 Gebührenschuldner

Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 (2) Soweit Gebührenschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines
Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die
Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig,
der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen
Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils
am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Artikel 6 § 9 Schutz personenbezogener Daten

- Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Satzung über die Entwässerung

der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (Entwässerungssatzung, EWS, in der jeweils gültigen Fassung) ist die Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Wasserbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verarbeiten.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und öffentlichen Grubenentsorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten und Abfuhrmengen dürfen für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verarbeitet werden.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschuldner und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten. Ebenso kann die Stadt eine Datei der Abwasseranschlussnehmer im Sinne der Entwässerungssatzung mit den dafür notwendigen und nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten führen und verarbeiten.
- (4) Zur Bearbeitung des Benutzungsgebührenbescheides und des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens werden folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt verarbeitet:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gebührenschuldners,
 - b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung,
 - c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten,
 - d) die Flurbezeichnung des Grundstückes entsprechend dem aktuellen Liegenschaftsbuch,
 - e) Angaben über die Einwohnerzahl und die überdachten und weiteren befestigten Flächen
 - f) Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben, sowie ggf. weitere Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - g) Angaben über Eigenwasserversorgungsanlagen.
- (5) Die Daten werden ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 10 Anzeigepflichten

- Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:
 Der Stadt sind alle abwassergebührenrelevanten Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
 - b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird,
 - c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes.

Artikel 8 § 11 Verwaltungsgebühren

- Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.
 - a) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zur Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 137,00 Euro
 - b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die
 Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen,
 Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im
 Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von
 Entwässerungsgenehmigungen u.ä.
 je angefangene halbe Stunde:

c) Abnahmehandlungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt je angefangene halbe Stunde: 33,50 Euro

d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung je angefangene halbe Technikerstunde: 33,50 Euro

e) für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 33,50 Euro je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 Euro

f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 37,50 Euro

g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen

je angefangene halbe Technikerstunde:

je angefangene halbe Ingenieurstunde:

33,50 Euro
38,50 Euro

- (2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der vollständigen Erbringung der Leistung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. oder
 - b) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Verwaltungsgebühren werden mittels eines Verwaltungsgebührenbescheides festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

Artikel 9 Anlage 1

- Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Je Vieheinheit (VE) können maximal 15 m³ absetzbare Menge pro Jahr gewährt werden. Es gelten folgende Umrechnungsschlüssel:

		absetzbare
	Umrechnungs-	Menge je Tier
Tierart	schlüssel der VE	pro Jahr

Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	1,00	15 m³	
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel			
- Mischbestand			
(z. B. Kälber, Jungrinder, Zuchttiere)	0,66	9,9 m³	
- Milchviehbestand	1,00	15 m³	
Schweine			
- Mischbestand			
(z. B. Ferkel, Mastschweine)	0,16	2,4 m³	
- Zuchtbestand	0,33	4,95 m³	
Schafe	0,07	1,05 m³	
Ziegen	0,08	1,2 m³	
Gehegewild	0,05	0,75 m³	
Geflügel	0,015	0,225 m³	

Artikel 10 § 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den TT.MM.2019

Landeshauptstadt Erfurt Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister